

---

**2759/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 09.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Bettina Stadlbauer

und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „steuerliche Maßnahmen zu Lasten von Kindern“

Nach einem Rechtsstreit um einen Steuerbescheid, bei dem eine Partei die Anrechnung ihrer Unterhaltsbeiträge verlangte, kam es zu einem weitreichenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. In dem Erkenntnis vom 27. 6. 2001, B 1285/00, vertrat der VfGH die Ansicht, dass eine steuerliche Entlastung von Unterhaltsleistungen an mit dem Unterhaltspflichtigen nicht haushaltszugehörige Kinder durch Anrechnung eines Teiles der Transferleistungen (Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag, aber auch Familienbeihilfe) auf deren Unterhalt verfassungsrechtlich geboten sei.

Mit Erkenntnis vom 19. 6. 2002, G 7/02, hob der Verfassungsgerichtshof die im § 12a FLAG enthaltene Wortfolge „und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“ (gemeint sind die Familienbeihilfe und der Unterhaltsanspruch des Kindes) als verfassungswidrig auf und führte dabei aus, dass nicht nur der Unterhaltsabsetzbetrag und der Kinderabsetzbetrag, sondern auch die Familienbeihilfe der steuerlichen Entlastung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils dienen müssten. **Diese steuerliche Entlastung geht zu Lasten der Kinder!**

Die „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt vormals Verein der Amtsvormünder Österreichs“ hat im August 2002 eine Darstellung an verschiedene Stellen übermittelt und hat diese ersucht, sich für eine steuerliche Regelung für Unterhaltspflichtige einzusetzen, die nicht zu Lasten der Kinder geht.

Der Parlamentsklub der ÖVP teilte der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt vormals Verein der Amtsvormünder Österreichs“ im Jänner 2003 mit, dass

zum Wohle des Kindes in dieser Legislaturperiode eine Lösung - eventuell durch eine Änderung im Einkommensteuergesetz - gefunden werden muss, die die von den Höchstgericht geforderte Entlastung für unterhaltspflichtige Väter herbeiführt und nicht zu Lasten der unterhaltsbedürftigen Kinder geht.

Es liegen bereits eine Reihe von oberstgerichtlichen Entscheidungen vor, in denen Unterhaltsbeiträge - zum Teil ganz wesentlich - auch rückwirkend gekürzt wurden, obwohl weder im Bedarf des Kindes noch in der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen Änderungen eingetreten sind.

Das Justizministerium ist der Meinung, der Ansatz zu einer Lösung würde nicht im Bereich des Zivilrechts, sondern im Steuerrecht liegen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vor dem Verfassungsgerichtshof jede Absicht einer solchen Entwicklung, wonach die steuerliche Entlastung des Unterhaltspflichtigen zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht, abgestritten. (aus: *"Die Familienbeihilfe"* von Emmanuel Stockart-Bernkopf in: Der Österreichische Amtsvormund, 2003)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

#### **Anfrage:**

1. Ist Ihnen oben beschriebene Problematik bekannt?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie diese?
3. Planen Sie diesbezügliche Änderungen im Steuerrecht, die nicht eine „steuerliche Entlastung“ des Unterhaltspflichtigen auf Kosten des unterhaltsberechtigten Kindes ergeben?
4. Wenn ja, wann und wie sollen diese Änderungen konkret lauten?
5. Wenn nein, warum nicht?

6. Wie bewerten Sie den Umstand, dass hier ZivilrichterInnen zu „Quasi-Steuerregulatoren" werden?
7. Teilen Sie die verfassungsmäßigen Bedenken, etwa des LG St. Pölten, wonach steuerrechtliche Aspekte grundsätzlich im dafür vorgesehenen Verwaltungsstrafverfahren zu erfolgen hat, und eine Berücksichtigung durch die Zivilgerichte gegen den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung verstößt?
8. Wenn ja, werden Sie eine diesbezügliche gesetzliche Änderung veranlassen?
9. Wenn nein, warum nicht?